

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben, die in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden.

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die Betreuungszeiten können entsprechend der jeweiligen Altersgruppe wie folgt gewählt werden:

1. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

a. 4 Stunden	20 Wochenstunden
b. 5 Stunden	25 Wochenstunden
c. 6 Stunden	30 Wochenstunden
d. 7 Stunden	35 Wochenstunden
e. 8 Stunden	40 Wochenstunden
f. 9 Stunden	45 Wochenstunden
g. 10 Stunden	50 Wochenstunden

2. Hortalter

a. Frühhort: bis 2 Stunden	10 Wochenstunden
b. Späthort: bis 4 Stunden	20 Wochenstunden
c. Ganztagshort: bis 6 Stunden	30 Wochenstunden

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden oder 50 Wochenstunden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

(3) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Kindertageseinrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

(4) Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, bleibt dieser aber unentschuldigt fern, wird pro unentschuldigtem Fehltag eine Gebühr erhoben.

- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Betreuungsplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (6) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Fälligkeit der Betreuungsgebühr / Kündigungsfrist

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle werden für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben die Kostenbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.
- (6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)
- (7) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.
- (8) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen bzw. das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.
- (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 4 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

Für den Fall, dass der Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist die Betreuungsgebühr in voller Höhe an die Gemeinde Barleben zu zahlen.

§ 5 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Sofern die Personensorgeberechtigten vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Barleben die Zustimmung dazu einzuholen.
- (2) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis zu stellen.

§ 7 Gastkinder

- (3) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.
- (4) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstage im Jahr möglich.

§ 8 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen, die Auswirkungen auf die Erhebung der Kostenbeiträge haben, unverzüglich bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 18.12.2015 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Anlage

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre

Monatliche Gebühr

	2015	2017
20 Wochenstunden	110,00 €	90,00 €
25 Wochenstunden	120,00 €	140,00 €
30 Wochenstunden	130,00 €	180,00 €
35 Wochenstunden	140,00 €	220,00 €
40 Wochenstunden	150,00 €	240,00 €
45 Wochenstunden	170,00 €	280,00 €
50 Wochenstunden	180,00 €	340,00 €

Gastkinder:

je Betreuungstag

45,00 €

30,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:

je angefangene Stunde

10,00 €

10,00 €

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Anlage

Kindergarten 3 bis 6 Jahr

Monatliche Gebühr

	2015	2017
20 Wochenstunden	70,00 €	90,00 €
25 Wochenstunden	85,00 €	110,00 €
30 Wochenstunden	100,00 €	130,00 €
35 Wochenstunden	110,00 €	150,00 €
40 Wochenstunden	120,00 €	170,00 €
45 Wochenstunden	130,00 €	190,00 €
50 Wochenstunden	140,00 €	210,00 €

Gastkinder:

je Betreuungstag

24,00 €	20,00 €
---------	---------

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:

je angefangene Stunde

10,00 €	10,00 €
---------	---------

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Anlage

Hort

Monatliche Gebühr

	2015	2017		
		Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
				Durchschnitts- wert von 25 Wochen- stunden
Frühhort: 10 Wochenstunden	15,00 €	-	-	50,00 €
Späthort: 20 Wochenstunden	30,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Ganztagshort: 30 Wochenstunden	45,00 €	50,00 €	60,00 €	50,00 €
Ferienpauschale pro Woche	20,00 €	10,00 €	-	-
Gastkinder:		je Betreuungstag		
	12,00 €	15,00 €		
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:		je angefangene Stunde		
	10,00 €	10,00 €		
unentschuldigter Fehltag in den Ferien:		je Betreuungstag		
		10,00 €		